

# **Euro-Anpassungs- und Glättungssatzung-Bau**

## **der Gemeinde Seevetal (€-GlätSBau)**

---

Aufgrund der §§ 6 ,40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.8.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 25.09.2001 folgende Euro-Anpassungs- und Glättungssatzung-Bau (€-GlätSBau) beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung der Gemeinde Seevetal über die Beseitigung der Abwässer aus Grundstücksabwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung wird § 10 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Seevetal vom 01.04.1998 wie folgt geändert:

Der Betrag der Geldbuße bis zu 5.000,-- DM wird durch 2.500,-- € ersetzt.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Satzung der Gemeinde Seevetal über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung wird § 8 der Abwasserbeseitigungsgebührensatzung der Gemeinde Seevetal vom 14.12.2000 wie folgt geändert:

Der Betrag der Geldbuße bis zu 10.225,84 € wird durch 10.000,-- € ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Satzung der Gemeinde Seevetal über die Regelung der Abwasserbeseitigung durch abflusslose Sammelgruben**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung wird § 3 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Seevetal über die Regelung der Abwasserbeseitigung durch abflusslose Sammelgruben vom 16.12.1998 wie folgt geändert:

Der Betrag der Geldbuße bis zu 5.000,-- DM wird durch 2.500,-- € ersetzt.

## Artikel 4

### **Änderung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Seevetal**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung wird § 1 der 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Seevetal vom 27. Februar 1980 wie folgt geändert:

Der Betrag der Geldbuße bis zu 5.000,-- DM wird durch 2.500,-- € ersetzt.

## Artikel 5

### **Änderung der Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze in der Gemeinde Seevetal (Ablösungssatzung)**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der zur Zeit gültigen Fassung wird § 1 der Ablösungssatzung vom 16.06.1992 wie folgt geändert:

Der Ablösebetrag von 11.000,-- DM für die Ablösungszone I wird durch 5.600,-- € ersetzt.

Der Ablösebetrag von 9.000,-- DM für die Ablösungszone II wird durch 4.600,-- € ersetzt.

## Artikel 6

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Seevetal, den 25.09.2001

Gemeinde Seevetal  
- Der Bürgermeister -

  
\_\_\_\_\_  
Timmermann

